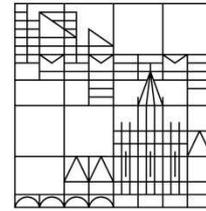


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 28/2019

**Zweite Satzung zur Änderung der
Organisationssatzung der Verfassten
Studierendenschaft der Universität
Konstanz**

Vom 23. Mai 2019

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Zweite Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz

vom 23. Mai 2019

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), i.V.m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und § 11 Abs. 1 der Organisationssatzung in der Fassung vom 5. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 28/2017), geändert am 9. Januar 2019 (Amtl. Bkm. 1/2019), in seiner Sitzung am 10. Januar 2019 sowie im Umlaufverfahren gem. Ziffer 14 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments am 2. Mai 2019 die nachfolgenden Änderungen der Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG diese Änderungen der Organisationssatzung in seiner Sitzung am 15. Mai 2019 genehmigt.

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in der Fassung vom 5. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 28/2017), geändert am 9. Januar 2019 (Amtl. Bkm. 1/2019), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Sitzungsleitung“ durch das Wort „Organisationsleitung“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der AStA wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus den Mitgliedern der Studierendenschaft oder den Angestellten der Verfassten Studierendenschaft eine Organisationsleitung. ²Die betreffende Person soll Mitglied des AStA sein, darf jedoch nicht Mitglied des Vorstandes nach § 18 und soll nicht Referent*in nach § 14 sein. ³Die Organisationsleitung ist zuständig für Einberufung, Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen. ⁴Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der AStA zudem aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung. ⁵Ist keine Organisationsleitung gewählt, übernimmt der Vorstand kommissarisch diese Aufgabe.“

2. In § 44 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) ¹Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr. ²Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 23. Mai 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -